

Die Vorgänge in Großen-Buseck am 7. und am 8. März 1561, der Anlaß des 15jährigen Reichskammergerichtsprozesses der Ganerben des Busecker Tals wider Hessen

Von Dr. Wilhelm Lindenstruth in Idar

Die Quellen dieses Aufsatzes sind einmal die in der Sache ergangenen Schreiben, dann und besonders Zeugenaussagen.

Während des Prozesses, im Jahre 1573, stellte die beklagte hessische Partei 307 articuli defensionales auf. Dazu waren alle auffindbaren Urkunden und Akten, die zum Beweise ihres Rechtes förderlich sein konnten, benutzt. Als Unterlage für die Artikel, die sich auf die dem Rechtsstreit vorausgegangenen Geschehnisse bezogen, hatten außerdem mündliche Berichte von Zeugen gedient¹. Von ganerblicher Seite wurden Fragstücke zu den hessischen Artikeln eingereicht, und zwar generalia und specialia interrogatoria. Über den Inhalt der Artikel und der Fragstücke wurden abermals zahlreiche Zeugen vernommen (1574). Von ihnen machten über die im folgenden behandelten Ereignisse und Zustände wertvolle Angaben: 1. Johann Rode von Wiesek, landgräflicher Unterschultheiß zu Wiesek, Wallbereiter der Festung Gießen und (seit 1562) Landknecht oder Schultheiß im Busecker Tal, 4. Konstantin Metzger, Schultheiß zu Gießen, 5. Michael Becker, Pfarrer zu Großen-Buseck, 6. Melchior Ebel, Weinschenk und Tuchmacher zu Gießen, 14. Heinrich Orth, Ephorus und Professor der Theologie an der Universität Marburg, 15. Gerlach Keßler, Gerichtsschreiber der Ganerben des Busecker Tals, zu Alten-Buseck, 16. Andreas Schleip alias Reiland, Ackermann und Wirt ebendort, 18. Balthasar Staal, Ackermann zu Garbenteich, früher zu A.-Buseck, 19. Hans Henn, Ackermann und hessischer gemeiner Landsetzer zu A.-Buseck, 20. Mebes Wagener, Wagner ebendort, 21. Schöffner Hens Johann, Tagelöhner ebendort, 23. Schöffner Hens Mathis, Ackermann ebendort, 24. Vältin Goßlar, Ackermann zu Oppenrod, 25. Heinrich Alban, Ackermann ebenda, 28. Kaspar Schutzsper genannt Milchling, (seit 1569) Hauptmann zu Gießen, 29. Bastian Bender, Rentmeister zu Biedenkopf, früher (1561) Bauschreiber zu Gießen, 33. Henn Narrenberger, Ackermann zu Reiskirchen, 38. Bernhart Hungerbrot gen. Schlieff, landgräf. Wachtmeister, früher Wollweber und Kriegsmann zu Gießen, 39. Mag. Georgius Nigrinus, Pfarrer zu Gießen, 40. Peter Steizer, Wollweber und Lederhändler ebendort, 42. Georg Deukler, Tagelöhner ebendort, 43. Senets Weigel, Ackermann zu Großen-Buseck, 46. Tiel Harbach, Ackermann ebendort, 47. Even Heinzen Kaspar, Ackermann ebenda, 48. Philipp Lot, Zimmermann ebendort, 49. der junge Kunz Fritz, Ackermann ebenda, 50. Hauben Lenz, Ackermann ebendort, 54. Friedrich v. Rolshausen, landgräflicher Obrister und Marschall, 58. Seifried Becker, Bäcker zu Gießen, 60. Georg Schutzsper gen. Milchling. - Alles, was mit diesem Beweisverfahren zusammenhängt, wurde niedergelegt in dem zweibändigen Rotulus examinis testium et productorum documentorum - Tomus I. attestationum, Tom II. einprachter documentorum -, der im Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt (Akten, Abt. Adel, v. Buseck, Konvol. 19 u. 20) aufbewahrt wird. Ein umfangreicher und höchst wertvoller Quellenstoff ist darin aufgestapelt. Er verschafft einen besonders genauen Einblick in die Verhältnisse, die uns hier beschäftigen sollen, und gestattet eine ins einzelne gehende Darstellung. Sehr vieles daraus ist in den Beilagen zu, „M e m o r i a l e a n

¹

Die hessischen Beamten stellten ein Verhör darüber an. Vgl. die Angabe des 1574 vernommen 4. Zeugen ad 5. gener. interrog. (Tomus I. (s.u.) Bl. 185 a).

die ... Reichs-Versammlung ... in Sachen .. des Busecker Thals ... wider ... Landgrafen zu Hessen ...“ (Gießen 1707), mehreres in „Gründlicher Demonstration, daß dem Fürstl. Haus Hessen in- und über den Buseckerthal die Landesfürstliche Hohe Obrigkeit ... allzeit agnosciret worden ...“ (Darmstadt 1723) abgedruckt.

Einige auf den Gegenstand bezügliche Aktenstücke sind allerdings in dem Rotulus nicht enthalten; sie sind in ganerblichen Streitschriften abgedruckt.

Die Niederlage Karls V. im Jahre 1552 und die dadurch bewirkte Freilassung Philipps des Großmütigen aus der kaiserlichen Haft bedeutete für die Ganerben des Busecker Tales den schwersten Schlag. Das Unglück des Landgrafen und seines Landes hatte ihnen die längst ersehnte Gelegenheit gegeben, die hessische Oberhoheit, die nach ihrer unfreiwilligen Unterwerfung von 1480 besonders unter Philipps straffer Herrschaft allmählich im Tal ausgebaut worden war, abzuschütteln und dessen vormalige Reichsunmittelbarkeit wiederherzustellen. Gestützt auf einen kaiserlichen Schutzbrief, hatten sie ganz als unumschränkte Gebieter in dem kleinen Landstrich geschaltet und gewaltet. Dieser Herrlichkeit war nun ein frühes Ende bereitet. Jetzt hieß es sich ins Unvermeidliche schicken und zu Kreuze kriechen. Nach Kassel wegen ihres Verhaltens vorgeladen, versprachen sie, gehorsame Landsassen zu sein¹.

Aber das waren nur Worte. Ihr Widerwillen gegen Hessen war jetzt noch größer als früher. Die schöne Zeit von 1547 bis 1552 war so leicht nicht zu vergessen. Vorher hatten sie ihr Schicksal fast als etwas Unabänderliches, wenngleich widerstrebend, ertragen. Nun, da sie das Verlorene wieder besessen hatten, empfanden sie den abermaligen Verlust doppelt schmerzhaft. Sie waren nicht sehr eifrig in der Erfüllung ihrer Landsassenpflichten, sie kamen ihnen nach, weil sie mußten, aber oft recht säumig oder gar erst auf eindringliche Mahnung hin. Um so ängstlicher wachten sie über der Wahrung der ihnen verbliebenen gerichtsherrlichen Rechte. Eine genauere Abgrenzung ihrer Befugnisse gegen die hessischen Hoheitsrechte gab es natürlich nicht, und darin lag ein Keim zu Unheil für die Zukunft. Den Talbewohnern gegenüber spielten sich die Ganerben auch weiterhin noch gerne als alleinige Herren auf². - Im stillen hofften sie wie früher auf günstigere Zeiten, sie hüteten ihre kaiserlichen Briefe und dachten nicht daran, in der Folgezeit nach einem Thronwechsel auf die Erneuerung dieser Urkunde zu verzichten.

Das Feuer war durch den Umschwung der Dinge nicht gelöscht, ein Funke glomm unter der Asche weiter und konnte leicht eine neue Flamme entfachen.

¹ Das Nähere s. in meiner Arbeit „Der Streit um das Busecker Tal“, 2. Teil in Mitteilungen des Oberhess. Gesch.- Ver. Bd. XIX S. 67 ff.

² Vgl. int. 2 zu art. 38 (Tom. I 103a) u. 15., 18., 54. Z. darauf (ebd. 261 b, 298a, 525a).

Zündstoff sammelt sich genug an in den nächsten Jahren. Immerhin vergingen vier, ohne daß bemerkenswertere Vorkommnisse in dieser Richtung zu verzeichnen wären. Dagegen kam es 1556 zu einem ernsteren Zwischenfall.

Der damalige Pfarrer zu Großen-Buseck, Paulus Hain, stand in hohem Alter und konnte seine Amtspflichten nicht mehr in gebührender Weise erfüllen. Der Kollator der Kirche, Hartmann Schutzper genannt Milchling, sah sich deshalb genötigt, „nach einer tuglichen persohn zu trachten“. Er ließ durch den Pfarrer Kurt Dorplatz in Allendorf a. d. Lumda den hessischen Superintendenten zu Marburg, Mag. Adam Kraft (von Fulda), ersuchen, ihm einen geeigneten Ersatz zuzuweisen. Dieser schlug Michael Becker, der „ohne das zu Buchseck daheim“ war und damals 26 Jahre zählte, nach einer Prüfung vor. Der Kollator war einverstanden, und an seiner Statt -- er wohnte in Treis a. d. Lumda -- führte sein Sohn Kaspar den jungen Geistlichen in das Predigtamt ein¹.

Die Ganerben waren von dieser Änderung gar nicht erbaut. Der „alte her Paulus“ war bei ihnen persona grata, er war „nicht allein ihre pfarher, [sondern auch] ihre gerichtschreiber, gasthalter und ihnen sonst in andern weltlichen sachen gewertig geweßen“². Besonders aber wurmte es sie, daß jetzt bei der Neubesetzung die hessische Behörde mitwirkte, während diese früher sich in solche Angelegenheiten nicht eingemischt hatte, und daß sie selbst gar keinen Einfluß darauf hatten. Sie erhoben Einspruch und wollten den „hessischen“ Pfarrer nicht zulassen. Aber noch mehr reizte sie das Folgende. Der abgesetzte Paulus war seinem Nachfolger natürlich ebenso wenig hold. Es kam zwischen beiden zu bösen Auftritten, und diese führten zur Beleidigungsklage Michael Beckers am ganerblichen Untergericht zu Großen-Buseck. Aber der hessische Statthalter an der Lahn, Johann Keudel, forderte die Parteien in die Marburger Kanzlei vor die geistlichen Richter als die für sie zuständige Behörde und untersagte den Ganerben jedwede Bedrängung des Pfarrer Becker. Die kehrten sich jedoch nicht daran, auch nicht, als die Anweisung an sie wiederholt wurde. Vielmehr wehrten sie dem neuen Geistlichen den Genuß der Pfarrgüter, sie hinderten ihn, zu predigen, zu taufen oder andere gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, nahmen ihm die Schlüssel, verboten dem Glöckner das Läuten und den Untertanen den Besuch der Kirche, kurz, sie verhängten das Interdikt.

¹ Art. 207 (ebd. 42a, Memor. 210). 247 (Tom. I 46b f., Memor. 213). Int. 1, 2 zu art. 247 (Tom. I 108a). 5. Z. ad art. 207 (ebd. Memor. 404). 247, int. 1 zu art. 247 (Tom. I 206a). Ad art. 207; 28. Z. (ebd. 384b s.), 60. Z. (555a); 39. Z. (446a); 14. Z. (254a); 15. Z. (266a, Memor. 405).

² 28. Z. ad int. 1 zu art. 209 - 212 (Tom. I 385a).

Auf das Verhalten der bäuerlichen Bevölkerung mußten diese Zustände schlimme Wirkung üben. Die sittliche Roheit dieser untersten Schicht war groß, und die Landgeistlichen hatten an sich schon eine schwierige Stellung. Dem Pfarrer Becker waren die Großen-Busecker von Anfang an nicht gewogen, besonders wohl, weil er einheimisch war (denn „ein Prophet gilt nichts in seinem Vaterland“). Jetzt belästigten sie ihn auf Weg und Steg und bereiteten ihm viel Verdruß. Die Junker als die Gerichtsherren taten nichts dagegen, ihnen war das recht.

Der Kollator schickte seinen Sohn Kaspar nach Marburg zu dem Statthalter und den Räten und ließ über jene Beschwerde führen und einen strengen Befehl an sie und ein schriftliches Geleit für den Geistlichen ausbringen. In der Befehlsschrift wurden die Ganerben - besonders von Gobert (Gebhart) v. Trohe als dem Schultheißen ist die Rede - und ihre Untertanen angehalten, sich gebühlich gegen „Herrn Michael“ zu benehmen, ihn als ihren Pfarrer anzuerkennen und an seinen Gütern nicht zu schädigen; etwaige Klagen gegen ihn sollten sie in Marburg vorbringen. Ihre Erregung ward dadurch noch gesteigert. Ihre Versammlungen klangen darin aus, „sie gestünden den hern landgrafen keines geleits im Bussecker Thal“. Doch was half ihr Zorn und Einspruch? Der Statthalter beauftragte die Rentmeister Johann Meckbach zu Grünberg und Andreas Saalfeld zu Gießen mit der Vollstreckung beider Schreiben. Diese sandten ihre Unterbeamten („den stadtschultheißen [von Gießen] und Veit, landknechten daselbsten, sambt andern ihnen zugeordneten“) nach Großen-Buseck, und die verkündeten in Gegenwart einiger Ganerben - Johann v. Buseck genannt Münch, Gobert und Philipp v. Trohe - und der Untertanen, auch Kaspar Schutzspers vor der Kirche den Inhalt der Schriftstücke. Das hatte Erfolg; die Junker wagten kein Wort der Widersetzlichkeit - Kaspar Schutzsper sagte: „sie haben nicht so viel verstands bey sich gehabt“ -; „zu verhütung einer großen weiterung, aus forchte“, wie sie selbst erklärten, gaben sie dem Pfarrer die Schlüssel zurück; sie mußten es geschehen lassen, daß dieser wirklich sein Amt antrat und in seine Güter eingesetzt wurde¹.

¹ Schreiben d. Statthalters an d. Ganerben 1556 Juli 16, Tom. II Bl. 102 N. 22 (Memor. 451) = Bl. 429a ff. Lit. B; an die Rentmeister 1556 Aug. 11, Tom. II Bl. 430a ff. Lit. C = Bl. 396 b.ff. N. 174 (Memor. 452). Anf. d. Schreibens M. Beckers v. 1560 (s. u.) Art. 21, 22, 248. (Tom. I 11a, 47a Memor. 190. 213). Int. 1 zu Art. 207 - 212 (Tom. I 107a); int. zu 21 - 23 (101a); int zu art. 248 (108a.) 5. Z. ad. art. 18. (197a, Memor. 446 = Demonstr. 167). 197 (Tom. I 202b, Memor. 223), 248 (Tom. I 206a, Memor. 447). int. zu art. 248 (Tom. 206a). 28. Z. art. 21/22 (ebd.373 b, Memor.449), int.1 zu art. 207 - 212 Tom. I 385a), art. 248 (386b), int. zu art. 248 (387a). 1. Z. ad art. 21/22 (144a, Memor.443 u.), 248 (Tom. I 154b, Memor. 444). 15. Z. ad art. 21/22 (Tom. I 259b), int. zu art. 248 (ebd. 269).

Aber ihr Groll war dadurch natürlich nur noch gesteigert. Der Geistliche, durch den das ganze gekommen war, hatte nun den bösesten Stand. Sie rächten sich an ihm, indem sie ihn und seine Familie auch fürderhin gegen Nachstellungen der Untertanen nicht oder nur ungenügend, scheinbar in Schutz nahmen. Das alles führte zu den schlimmsten Zuständen. Das kirchliche Leben litt stark darunter. Die Junker gaben ein schlechtes Beispiel; sie gingen kaum zur Kirche, und die Bauern drängten sich auch nicht dazu. Die Unsittlichkeit und Üppigkeit nahm zu. Der Pfarrer schlug scharfe Töne auf der Kanzel an und redete auch außerhalb des Gotteshauses den Leuten ins Gewissen; den Ganerben warf er vor, daß sie die Untertanen in ihren Sünden noch bestärkten. Er erzielte nur die entgegengesetzte Wirkung¹.

So gingen weitere vier Jahre hin. Da fiel etwas vor, das die gänzliche Verwahrlosung und das völlige Schwinden frommer Scheu dartat.

An einem Sonntag - es war der 13. September 1560 - fühlte sich eine Bauersfrau, Elisabeth, des Krein Magden (andere Bezeichnung: Schmitt Weigeln) Endres Weib, durch die Worte des Pfarrers - er rügte insbesondere die Putzsucht der Frauen - betroffen. Anstatt, wie es wohl andere gemacht hätten, das Ende des Gottesdienstes abzuwarten und den Geistlichen beim Austritt aus der Kirche zu „stellen“, schleuderte sie ihm während der Predigt allerhand gemeine Schimpfworte entgegen, verletzte also in gröbster Weise die Kirchenzucht².

Das war denn doch zu stark und heischte strengste Ahndung. Der Pfarrer begab sich gleich tags darauf nach Treis zum Kollator und trug ihm den Fall vor. Der lies durch seinen Sohn Kaspar die Ganerben „umb straf und gebürlich einsehens desselbigen“ ersuchen. Sie versprachen auch Genugtuung; aber dabei blieb es; man gewann den Eindruck, daß sie dem Geistlichen „zu erhohlung seiner ehren nicht verhelfen noch solchen ergernuß steuern“ wollten. Die meisten befragten Zeugen wußten von keiner Strafe, der Kollator nur von einer Scheinstrafe; die

¹ S. die Klagen des Pfarrers in seinem Schreiben an den Landgrafen v. 1560 (s. u). Vgl. ad. art. 252: 5. Z. (Tom. I 206b, Memor. 447), 28. Z. (Tom. I 387b), 1. Z. (ebd. 155a, Memor. 444). 23 Z. (Tom. I 342a), 46. Z. (483a), 47. Z. (490b), 48. Z. (497b); dagegen 43. Z. (466a), 49. Z. (504a).

² Ich habe diesen u. den folgenden Auftritt ausführlich geschildert in Beiträge z. hess. Kirchengeschichte IV 216 - 219. Zu den dort genannten Quellen sind noch nachzutragen: 1) Art. 249 - 251 (Tom. I 47, Memor. 213 f.). Int. 1 u. 2 zu art. 249 - 250 (Tom. I 108a). 5. Z. ad gen. int. 16 (195a). int. 2 zu art. 249/250 (206b). 17. Z. ad art. 249/250 (289a). 21. Z. ad art. 249 /250 (330a). 28. Z. ad int. 1 u. 2 zu art. 249/250 (387a). 49. Z. ad art. 249/250 (503b). 2) Art. 253 (48a, Memor 214). Int. zu art. 253 (Tom. I 108b). 28. Z. ad int. zu art. 253 (387b). 50. Z. art. 253 (509b). - 19. Z. ad art. 251 (312b). 20. Z. ad art. 251 (323b).

Frevlerin „hab nicht viele über zwoe stunde uf dem thurn geseßen und sie alsopald widder herauß gethan“. Dagegen muteten die Junker dem Pfarrer zu, am talischen Untergericht „iniuriarum jeden dieselbigen schmeherin zu handeln“, wovon für ihn keine Rede sein konnte. Else ward nur noch üppiger und frecher¹.

Vierzehn Tage später wiederholte sie, diesmal unterstützt von ihrem Manne, den Auftritt. Sie wollte bei einer Taufe Gevatterschaft versehen, aber da sie keine Genüge geleistet hatte, lies sie der Geistliche nicht zu, und das reizte das „boeße weib“ zu einem neuen Erguß wenig liebenswürdiger Worte.

Auch jetzt kein Einschreiten der Ganerben! Wenigstens zunächst nicht. Es war jedoch vorauszusehen, daß der Pfarrer sich nicht dabei beruhigen, sondern „deswegen weiters clagen würde“. Deshalb zogen die Junker - nach seiner Angabe erst „über sechs wochen nach der handlung“ - Else und ihren Mann aufs Rathaus ein. Diese wurden aber „in einem tage oder zwei, nachdem sie sich ahn das undergericht zu recht erbotten, ledig gelaßen und durch die junkern sie zu beiden theiln ahn das undergericht zu recht gewießen“. „Dieweil der Endres sich jegen dem pfarher zu recht erbotten“, bemerkte Senets Weigel von Großen-Buseck, „so haben die junkhern ihme den rücken gehalten“. Kaspar Schutzsper ward wiederholt vorstellig, „sie wollten die unpilliche tirannei und gewaltsame thaten, die ihrer etzlichen selbstn, gleichwie auch etzliche underthanen ahn dem pfarhern zu Groißen Buchseck unverschuldet geübt, abschaffen“ und diesen „clageloeß stellen“, und bedeutete sie, „wo nicht, alßdan würde er verursacht, zu Marpurgk hülfe und rath zu suchen“, richtete aber nichts aus; er klagt, daß „sie alle sambtlich [sich] dem collatori und kirchendiener in höchster widderwertigkeit erwießen“ hätten².

Weil also „wedder pillich noch recht bey ihnen stadt haben“ konnte und von ihnen „keine hülfe erscheinen“ wollte, so sahen sie sich schließlich Geistlicher und Kollator³ veranlaßt, die Amtshilfe des Gießener Rentmeisters, Konrad Breitenstein, anzurufen. Der fertigte den Landknecht Veit Winterstein mit einigen Bürgern ins Tal ab, um die beiden „überfarer göttliches gebotts, rechtens und fürstlicher

¹ Art. 252 (ebd. 47b, Memor. 214). Int zu art. 252 (Tom. I 108b). 28. Z. ad art. 249/250, int. 1 zu art. 249/250, art. 252 int zu art. 252 (ebd. 387). 48., 20. Z. ad art. 252 (497b, 323b). 5. Z: ad gen. int. 16 (195), art. 252 (206b, Memor. 447). 1., 19., 4., 46. 49. Z.ad art. 252 (Tom. I 155a [Memor. 444], 312b, 189a, 482b, 504a).

² Art.254 (Tom. I 48a, Memor. 214). Ganerbl. exceptiones von Anf. 1564, gedr. An die R. K. Majest. S u p p l i c a t i o n ... in Sachen Buseckertaler contra Hessen-Darmstadt [1729] Beil. S. 8; W. W e t t e r m a n n , Wetteravia illustrata [1731], Cod. dipl. S. 116.. 5. Z. ad int. zu art. 252, art. 254 (Tom. I 207), int.7 zu art. 200 - 202 (204a), gen. int.16 (197a). 43. Z. ad art. 254 (466a). 28. Z. ad. int.7 zu art. 200 - 202 (383).

³ Der schickte wieder seinen Sohn Kaspar.

ordnungs- und gleits“ festzunehmen. Das Erscheinen des landgräflichen Dieners brachte die Junker in Bewegung. Sie waren wütend auf den Pfarrer, der, anstatt daß „ er sich an seiner ordentlichen obrigkeit hätte sättigen lassen sollen und der selbigen die straf und rach befehlen“, „als ein rachgieriger und gar nicht evangelischer man“ „gein Gießen gelaufen war“. Im höchsten Maße waren sie aufgebracht über diesen neuen vermeintlichen Eingriff in ihre Befugnisse. Sie wollten sich keinen mehr gefallen lassen. „Mit vielen traueworten“ widersetzten sie sich der Ausführung des rentmeisterlichen Befehls. Nachher stellten sie das freilich in Abrede: sie hätten nur „vleißig gepeten, das ehr in irer obrigkeit gepott anzulegen und angriefe enthalten wollte, mit dem erpieten, das sie von obrigkeit wegen die gepüre selbst gegen sie [Endres und sein Weib] fürnehmen wollten und die freverler zue hafft bringen lassen“. - Diese entkamen so, und der Landknecht mußte unverrichteter Dinge heimziehen. Da Andres einen Befehl zu Marburg erwirkte, „ihnen bei recht pleiben zu lassen“, so nahm der Rentmeister zunächst nichts Weiteres gegen ihn vor. Der Pfarrer fand sich „zum höchsten beschweret, mit seinen pfarkindern zu rechten“, noch dazu vor den Ganerben, von denen er nichts Gutes erwarten konnte. Er ersuchte den Rentmeister, die Zeugen des Aufruhrs in der Kirche zu vernehmen. Am 13. Dezember fand das Verhör statt. Noch zweimal sandte der Rentmeister seine Leute nach Buseck, aber keinmal konnten sie des Andres und seines Weibes habhaft werden; dem Gießener Schultheißen Konstantin Metzger, der gegen Abend kam, war er „oben zu einem fenster über die scheuer hinaus entworden“. Man mußte sich begnügen, den Geflüchteten zwei Pferde „sampt etzlich fleisch“ abzupfänden. Der Stadtschultheiß wußte nichts davon, daß bei diesen Handlungen die Junker ihm „einige ver hinderungen gethan“ hätten¹.

¹ Bericht des Rentmeisters an den Landgrafen (s. u.). Das Protokoll über das Zeugenverhör Tom. II 402 b ff. N. 177, Memor. 456. Kaiserliches Mandat (s. u.). Ganerbl. exceptiones a. a. O. (s. vor.A.). Art. 254 (s. ebd.), 301 (Tom. I 56a, Memor. 219). Int. 1 zu art. 254; int. 2 zu art.254; ob nicht desen alles ungeachtet Conrad Breidenstein, rentmeister zun Gießen, mit einer großen anzael bewerber bürger aus Gießen in Großen-Buseck bei nachtllicher weile gewaltsamer weiße eingefallen und beide, man und weib geholet und aus deme Busecker Tale gehn Gießen geführt und in turn gelegt? (Tom. I 108b; s. u.); int. 19 zu art. 260 - 264 (Tom. I 110b). 28. Z. ad int. 7 zu art. 200 - 202 (ebd. 383b); ad art. 31 (ebd. 377a, Memor. 228). 5. Z. ad art. 249/250 (Tom. I 206b, Memor. 447), int.zu art.252, art. 254 (Tom. I 207), art. 299 - 303 (s. u.). 49. Z. ad art. 254 (Tom. I 504a), art. 301 (504b). 47. Z. ad art. 300/301 490b f.). 4. Z. ad art. 254 (189a, Memor. 446), 299 - 302 (Tom. I 193b), int. 19. zu art. 261 - 264: er wiße von pferde und fleisch weiter nichts, dan das seiner gesellen einer deßmals, alß sie den Endreßen in seinem hauße gesucht, ein stück specks, umb ein pfund ungewehrlich, abgeschnitten und bei sich gestickt ... (191b). 46. Z. ad art. 254:

Die Ganerben glaubten jetzt Grund genug für eine Klage am Reichskammergericht zu haben. Schon unterwegs nach Speier, wo das damals seinen Sitz hatte, wurden sie aber in Frankfurt durch ihren Sachwalter von ihrem Vorhaben abgebracht¹

(Wird fortgesetzt.)



Abb.: Ortsansicht von Großen-Buseck

.. es sei aber gleichwol Crein Magten Endres dem hessischen Schultheißen, so ihnen greifen wollen, durchs tach entfallen (483a). 1 Z. ad art. 254 (155b).

15. Z. ad art. 301 (270b). 50. Z. ad art 301-305 (510a).

¹

Bericht des Rentmeisters an den Landgrafen (s. folg. Anm.).

Die Vorgänge in Großen-Buseck am 7. und am 8. März 1561, der Anlaß des 15jährigen Reichskammergerichtsprozesses der Ganerben des Busecker Tals wider Hessen.

Von Dr. Wilhelm Lindenstruth in Idar.

II.

Der Pfarrer, im Einverständnis mit dem Kollator, und der Rentmeister unterbreiteten nun die Angelegenheit dem Landgrafen¹. Dieser wies den Rentmeister an, den Ganerben sowohl als den Pfarrgenossen (das waren außer den Großen-Buseckern die Burkhardsfelder) ferneres unziemliches Benehmen gegen den „Herrn Michel“ bei Strafe zu untersagen und das frevlerische Ehepaar zu verhaften und zur Kirchenbuße anzuhalten (10. Januar 1561)².

¹ Der Pfarrer brachte seine Schrift mit der des Rentmeisters und dem Protokoll über das Zeugenverhör selbst an den Hof.- Das Schreiben des Pfarrers (ohne Datum) Tom. II 398b ff. N. 175, Memor. 454; das des Rentmeisters v. 29. Dez. Tom. II 401a ff. N. 176, Memor. 455. - S. art. 255, 256 (Tom. I 48, Memor. 214). 28. Z.ad art. 255 (Tom. I 387b), int. 7 zu art. 200-202 (383a). 5. Z. ad int. zu art. 252 (207a), art. 256 (ebd. 207b, Memor. 447), genint. 13, 16 Tom. I 194b f.).

² Tom. II 406b ff. N. 178, Memor. 459 = Tom. II 432a ff. Lit. D; das Schreiben ist wörtlich eingefügt dem art. 258. S. art. 257, 258 (Tom. I 48b f., Memor. 215).

Ein Teil dieses Befehls erledigte sich von selbst: auf die Pfändung ihrer Pferde hin hielten es die beiden Flüchtlinge für das klügste, sich zum Gehorsam und zur Strafe zu stellen. Darauf hin wurden ihnen die Tiere zurück erstattet; gegenüber der hessische Darstellung, daß das „ohne entgeltnuß“ geschehen sei, bezeugt Even Heinzen Kaspar von Großen-Buseck, es hab „ungevehrlich bey vierzig gulden gekostet“. Der Mann scheint darauf freiwillig nach Gießen ins Gefängnis gekommen, sein Weib dagegen geholt worden zu sein¹.

Um das übrige Stück des fürstlichen Befehls auszuführen, rückte auf Anordnung des Rentmeisters am Spätnachmittag des 7. März 1561, eines Freitags, der Stadtschultheiß von Gießen nebst dem dortigen Bauschreiber Bastian Bender, dem Landknecht Veit Winterstein, dem Unterschultheißen zu Wieseck und Wallbereiter zu Gießen, Johann Rode, und eine Anzahl Bürger über Alten-Buseck nach Großen-Buseck. Sie begaben sich aufs Rathaus, wo gerade einige Ganerben versammelt waren, und eröffnete ihnen, daß sie ihnen einen Befehl des Fürsten und ein Schreiben des Rentmeisters bekanntzumachen hätten. Die Junker hießen die Beamten abtreten, um sich zu beratschlagen, und ließen sich dann den Befehl vorlesen. Durch den Inhalt noch mehr gereizt, fuhren sie jene an: „Wir seind dießes orts die hohe obrigkeit, gestehen eurem hern alhier keiner gebott noch verbott, wollen auch von keinem amptman, rentmeistern, schultheißen, landknecht noch verweßer in keinen wegen leiden zu gebieten noch verbieten“; sie verlangten eine Abschrift des fürstlichen Befehls und gaben zu verstehen, „wo man sie bei ihrem alten herkommen nicht bleiben lassen wollte, müesten sie ihren eiden und pflichten nach solches keyserlicher majestät von wegen des heiligen reichs, da sie solche obrigkeit von zu lehen tragen, clagen und anzeigen“.

Konstantin Metzger lies darauf die Burkhardsfelder entbieten und die Großen-Busecker durch Läuten der Glocke zusammenrufen, um ihnen den fürstlichen Befehl kundzutun. Die Ganerben hatten mittlerweile ihre Knechte sich mit ihren

¹ Kaiserl. Mandat (s. u.). Art. 302, 303 (Tom. I 56a, Memor. 219). Int. 1 zu art. 302/303 ob nicht auf der vierer und ganerben ansuchen die zwei pferde wiederumb gegeben sein worden? int. 2 zu art. 302/303 (Tom. I 111b); int. 19 zu art. 260 - 264 (110b); vgl. int. 2 zu art. 254 (s.o.). 47. Z. ad art. 302; art. 303: die beide eheleute haben sich nicht selbst eingestellt, sondern seien eins nach dem anderen geholet worden, wie dan er, zeuge, das weib selbst neben andern greifen und gein Gießen füren helfen ... (Tom. I 491a). 1. Z. ad art. 301/302: ... und hab er, zeuge, die pferde bey Wissigk hin sehen füren, alß sie ihnen widder zugestalt worden (ebd. 163b). 4. Z. ad art. 299 - 302 (193b), int. 19 zu art. 261 bis 264 (191b). 15. Z. ad art. 302 (270b). 49. Z. ad art. 302/303 (504b). 5. Z. ad art. 299 - 303: ... das er gehort, das der rentmeister den articulirten iniurianten und frevlern zwei pferde abgepfandt, dieselbigen hiernechst uf ihre unverhofftigs berichten außbrachten bevelh restituirt und folgents mit den thurn gestraft worden (208a). 43. Z. ad int. 2. Zu art. 254, art. 303 (466b).

Wehren versehen lassen, und von diesen begleitet, kamen sie jetzt an die gemeine Einwärtsstatt¹, d. i. die Stätte, wo die Gemeinde sich zu versammeln pflegte, und wollten von dem Schultheißen wissen, was er vorhabe, daß er „sonder ihren vorwissen herngeläutet ließe; den .. solches mit nichten gebüret“; sie fügten hinzu, es „befremdet sie“, daß der Rentmeister und der Schultheiß „ihnen so freventlich in ihre obrigkeit fielen, welche sie von keyßerlicher majestät und dem heiligen reich zu lehen trügen“, und wiederholten: [W i r] sind hier die hohe obrigkeit und euer hern nicht!“ Der Schultheiß gab ihnen die gewünschte Aufklärung: „Ich hab ein gemessen bevelh von meinem gnedigen fürsten und hern“, den wäre er „bedacht, den nachbarn fürtzuleßen“. Sie zogen sich wieder zur Beratung zurück, um darauf den Beamten in einer Weise entgegenzutreten, die ihr bisheriges Verhalten noch in den Schatten stellte. Ihr Sprecher war Johann Münch. Er hielt jenen abermals entgegen, „sie gestünden den fürsten zu Heßen nichts“, sie wollten von dem Schultheißen und seinem „beystand“ „nichts leiden zu gebieten noch zu verbieten noch den fürstlichen bevelh den nachbarn vorlesen lassen“. Drohend rief er ihnen zu, „sie sollten sich drappen², oder sie wollten ihnen füeße machen“. Sehr trotzig und herausfordernd benahm sich auch Philipp v. Trohe. Dieser war, obgleich er vom Landgrafen Lehen hatte (insbesondere sein Haus in Alten-Buseck³), einer der eifrigsten Widersacher Hessens; er hatte im Jahre vorher auf dem Augsburger Reichstag die Neubelehnung mit dem Tal und die Bestätigung des Schutzbriefes Karls V. durch Kaiser Ferdinand II. eingeholt⁴. Er ließ sich vernehmen, „das er und seine mitganerben solliche publication nicht allein nitt zue leiden gedechten, sondern auch, da man darmit verfahrn würde, das darüber die beampfte ihre ebenteur bestehen solten“. Als der Schultheiß gegen dieses Gebahren Verwahrung einlegte und den „Umstand“, d. h. die zusammengekommenen Nachbarn, darüber zu Zeugen anrief, verhöhnten ihn die Junker, und Johann Münch soll ihm „die hand gebotten“ und „lecherlich, hönisch und spöttisch geantwortet“ haben: „Ir dürft keiner kundschaft noch zeugen, wir wollen für könige und keyßer alle diese handlung bekannt sein“. Die Gießener waren nicht zahlreich genug, um etwa mit Gewalt vorgehen zu können.

¹ 29. Z. ad art. 258 u. 262/263 (s. u. S. 107 A. 1): „einwärtsstadt“. Vgl. 47. Z. ad art. 148 („einfartsstadt“, Tom. I 488b). über Einwart. s. A. F. C. Vilmar, Idiotikon v. Kurhessen [1886] S. 64; derselbe, Zweites Ergänzungsheft zum Idiot. v. Hess. [1894] S. 13; W. Cerelius, Oberhess. Wörterb. 1 [1897] S. 333

² S. Cerelius a. a. O. 288

³ 16. Z. ad art. 224 (Tom. I Bl. 278a).

⁴ Lehenbrief: Lünig, Corpus iuris feudalis Gemanici I 1339 f. Nr. LXXIV; An die Röm. Kayserl. Majestät ... Anzeig ... Busecker-Tal betr. [nach 1717] Beil. S.28. - Bestätigungsurkunde: Anzeig usw. Beil. 45; Wettermann a. a. O. 67.

Sie hatten auch für solch einen Fall keine Anweisungen mitbekommen. Es blieb ihnen nichts übrig, als unverrichteter Dinge umzukehren¹.

So ward denn von den Ganerben die Verkündung des fürstlichen Befehls an die Untertanen tatsächlich vereitelt.

Es war schon spät am Abend, als Konstantin Metzger mit seinen Leuten in der Stadt wieder anlangte. Er habe nun, so erzählt er selber, „den rentmeister Breidenstein, nachdem er .. gesehen, das Breidenstein bezechet geweßen, was ihme im Busecker Tal begegnet, nicht berichten, sondern bis uf den morgen sparen wollen, damit er sich nicht etwan in voller weiße mögen vergreifen. Es hab ihme aber Breidenstein bei der nacht zwischen zehen und eilfen uhren einen boten geschickt und kurzumb von ihme, was ihme begegnet, wißen wollen, willches er neben andern, so mit ihme geweßen, uf sein anhalten ihme also entdeckt².“

Also ein neuer Fall von Unbotmäßigkeit der Junker! Wieviel hatten die dem Rentmeister schon zu schaffen gemacht! Das Jetzige setzte allem die Krone auf! Das war offene Empörung gegen die hessische Landeshoheit! Sie hatten für manche früheren Vergehen noch keinen „abtrag gemacht“. Es stand fest: sie mußten einmal gehörig gezüchtigt werden! Dieses „frequentliche, gewaltsame widersetzen, hohn und spott, so sie ihrem lands- und lehensfürsten insgemeine bewießen“ hatten, und die Beleidigung der fürstliche Beamten sollten ihnen teuer zu stehen kommen! „Seines herrn landesfürstliche hoheit und reputation“ mußten wiederhergestellt werden. Ohne dem Landgrafen erst die Sache zu unterbreiten und entsprechende Befehle abzuwarten, auf eigene Faust beschloß er, sofort, d. h. am folgenden Morgen selbst ins Tal zu ziehen und den fürstlichen Befehl zu vollstrecken. Aber er mußte, um den Ganerben mit Nachdruck entgegenzutreten zu können, eine starke Mannschaft zur Verfügung haben. Alsbald ließ er durch den Hauptmann Hans Schmitt, den Stadtschultheißen und andere den fürstlichen Dienern und vielen Bürgern ansagen, sie sollen am kommenden Morgen um

¹ Bericht des Schultheißen über die Vorgänge Tom. II 408a ff. N. 179, Memor. 460. Art. 259-264 (Tom. I 50a - 51a , Memor. 215 f.). Int. 1 zu art. 261-264 (Tom. I 108b f.). 4. Z. ad int. 1 zu art. 261-264 (ebd. 190a). 1. Z.art 261/262, 263, 264 (ebd. 156, Memor. 444 f.); int. 1 zu art. 261-264: die junkhern haben die hessischen beampten mit trotzigen worten abgebocht und abgetrieben, auch deßmals nicht gestatten wollen, das den nachbaurn der fürstliche bevelh verkündet wurde, und wiße sich nicht zu erinnern, das die junkern etwas an sie vor gewalt gebeten, sondern sie abgetrotzt (Tom. I 156b), int. 4 zu art. 200-202 (151a), int. zu art.30 (146b f.), int. 2 zu art. 38 (149a). 29. Z. ad art. 262/263, 258 (393a), 26 (391b). 5. Z. ad art. 260 (207b f.).

² Seinen Bericht s. vor. Anm.

4 Uhr mit ihren Wehren auf dem Rathausplatz, „vor der herberge ‘zum weißen roß’“¹ sich einzufinden².

Es waren 200 (nach anderem Zeugnis 100) Mann, die da „zum früesten“ an dem Sammelpunkt erschienen. Sie waren „als zum streit mitt büchsen und spießen woel gerüest“. Von den Unterbeamten nahmen teil außer denen vom vorhergehenden Tage der Hauptmann Hans Schmitt von Hohensolms, „einer Agathen (Agten) Johann genannt“³ und ein zweiter Landknecht, Weigel (identisch mit Agathen Johann?)⁴. Zwölf reisige Pferde waren dabei. Der Weg ward wieder über Alten-Buseck genommen. Auf dem „Buschhorn“ bei Wieseck ließ Breitenstein den Zug halten und einen Ring um ihn bilden. Er teilte mit, worum es sich handelte: „es wehren etzliche junkhern aus dem Buchsecker Thael seinem gnedigen fürsten und hern ungehosamb geweßen“, „er wolle hinaus in Bussecker Thal ziehen und seines gnedigen fürsten und hern ober- und gerechtigkeit erhalten“; er brauchte sogar die Worte, „sie wölten die junkhern ihres ungehorsambs halben ein wenig züchtigen“. Darauf gebot er den Bürgern, „sie sollten Schmiedthanßen alß ein heubtmann gehöre geben“, und ermahnte alle, sie sollten „uf ihre [des Rentmeisters und des Hauptmanns] anweißen folgen“. Er äußerte sich dann, sie sollten „den junkhern durch die küchen rauschen“, sagte ihnen aber unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit strenger Strafe an, „sie sollten die hende bey sich behalten und niemanden bescheidigen oder beleidigen, ohn allein do sie in der junkhern hauße ein keße und brot oder was ghars, das zu essen dienet, bekommen könnten, das möchten sie nehmen und nichts weiters, dan er hab ihnen dießmals keine küche bestellt“. Die Gesellen freuten sich; sie hofften, an diesen Junkern ihr Mütchen zu kühlen, und wollten das „Rauschen“ durch ihre Küchen oder Milchammern schon tüchtig besorgen; sie wußten ja, daß man die einschränkenden Anweisungen des Vorgesetzten nicht so genau zu nehmen

¹ Das „Weiße Roß“ stand in der Nähe des Rathauses. Gütige Mitteilung des Herrn Oberbibliothekar Dr. Ebel in Gießen. S. dessen Artikel im „Wegweiser durch .. Gießen“ [1907] S. 48.

² Art. 268, vgl. 265, 292, 288 (Tom. I 52a, 51, 55a, 54b, Memor. 217, 216, 218). 4. Z. ad int. 4 zu art. 261-264 (Tom. I 190). 1. Z. ad art. 268 (ebd. 159a, Memor. 445), 296/297 (Tom. I 163a). 29 Z. ad int. 4 zu art. 261-264 (ebd. 393b). 58. Z.ad art. 291 (ebd. 540b). 40. Z.ad art. 291 (ebd. 449a).

³ Dieser wird 1574 vom 46. Z.ad int. zu 2 art. 29 irrtümlich als damaliger hessischer Schultheiß im Bus. Tal genannt (ebd. 479b).

⁴ Die beiden Landknechte Veit [Winterstein] u. Weigel werden auch 1563 zusammen genannt v. 1. Z.ad art. 18 (ebd. 142b, Memor. 443; vgl. dazu art. 23 [Tom. I 144a, Memor. 190] u. Akte [Tom. II 106 N.24 = 108 N. 26, Memor. 463 u. 465]). - Unter den Bürgern waren von den späteren Zeugen 6, 38, 40, 42, 58.

brauchte. - Der Schultheiß, dem wohl nichts Gutes ahnte, wollte „ sich dießer dinge ent schlagen“ und nach Gießen zurückreiten; aber der Rentmeister schickte ihm eilends nach und gebot ihm „ganz ernstlich“ nachzufolgen. „Algemach“ kam er hinterher¹.

Die andern hatten unterdes ihren Marsch fortgesetzt. Veit Winterstein wurde mit etlichen Bürgern vorausgesandt, um dem in Alten-Buseck wohnenden Philipp v. Trohe zu melden, „das er gehen Großen Buseck kommen und daselbst beneben andern ganerben anhörn wölte, was er, der rentmeister, im namen seines gnedigen fürsten und herrn ihnen anzuzeigen“ habe. Philipp, der kein gutes Gewissen hatte, machte sich beim Nahen des Landknechts unsichtbar. Seine Frau „verleugnete“ ihn und fuhr jenen „mit boesen unzimblichen worten“ an. Die Mägde verrieten aber, „ir junker were im hauße“. Der Rentmeister, der jetzt mit dem Haupttrupp ankam, ließ durch den Wiesecker Unterschultheißen nochmals fragen, ob Philipp nicht da wäre. Die Frau sah darauf zum Fenster hinaus und gab „neben vielen unbescheidenen reden“ die gleiche Antwort. Als Breitenstein darauf bestand, „er were daheim“, hieß sie ihn Lügner und fügte hinzu, sie wolle so wahr reden als ehr, und wann er schone noch einmael ein rentmeister zue Gießen wehre“.

Der Zug ging darauf weiter nach Großen-Buseck, nur etwa acht Bürger blieben zurück. Breitenstein schickte den Landknecht Weigel zu ihnen zurück mit dem Befehl, sie sollten den Junker in seinem Hause suchen. Sie fanden ihn in einer Kammer, nachdem sie die Tür „ufgelaufen“ hatten². In welcher Weise sie sich sonst hier aufgeführt haben, darüber läßt sich bei der Verschiedenheit der Zeugnisse nichts Bestimmtes ausmachen.

Die Ganerben zeigten hernach an, die Gießener hätten Philipp „alle kammern in seiner behausunge mit gewalt aufgeschlagen, ein schachtelledlein, darinnen 43 taler, 6 doppelte ducaten und ein gezogen bortengürtel mit silbern vergoldeten senkeln und noch ein silbern senkel und noch ein silbern gürtel, so kettenweiß gemacht, dergleichen 40 stücke speck, auch rind- und sonst fleisch, darzu eine tapfere

¹ Kaiserl. Mandat (s. u.). Art.269 (Tom. I 52, Memor. 117). Int. 4 zu art. 261-264 (Tom. I 109a). 6. Z. ad int. 2 zu art. 270-280 (210b). 5. Z. ad gen. int. 16:... doher der rentmeister mit etzlichen hakenschützen hinauß gefallen....(195a).

1. Z. ad int. 4-6 zu art. 261-264 (157a), art. 294 (163a), 268 (159a, Memor. 455), 293 (Tom. I 162b). 4. Z. ad art. 268/269, 270-273 (192a). 29. Zu ad int. 4 zu art. 261-264 (394a), art.293 (396a). 40., 58., 38. Z. ad art. 291 (449a, 541a, 443).

² Art. 270-275 (Tom. I 52b f., Memor. 217). 1. Z. ad int. 4-6, 7 zu art. 261-264 (Tom. I 157), art. 274 (159b f.). 4. Z. ad art. 274/275 (192a). 6. Z. ad art. 271, 272 (210b). 16. Z. ad art. 269 (280b).

anzael hühner und cappaunen, enten, 10 pfund butter, 4 maaß schweineschmalz etliche maaß honig, in die 30 keß und anders,¹ alles mit gewalt“ hinweggenommen.

Daß man dieses reichhaltige Verzeichnis nicht für bare Münze zu nehmen braucht, darauf bringt die einfache Beobachtung, daß wohl stets die Angaben in Beschwerdeschriften mit Vorsicht benutzt werden müssen; der Kläger, in dem Streben, das ihm geschehene Unrecht möglichst eindringlich zu schildern, verliert leicht den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen. Zumal in der „guten alten“ Zeit war man nicht so engherzig und trug die Farben leicht etwas dick auf.

Diese allgemeine Betrachtung wird bestätigt durch Zeugenaussagen. Bezeichnend für die Wertung des Berichts der Junker über das ihnen an diesem Tage Abgenommene ist die Bekundung ihres eigenen Gerichtsschreibers, Gerlach Keßlers aus Alten-Buseck²: er „glaub, das ihrer eins theils mehr geclagt, dan sie verloren haben“.

Das bezog sich vor allem auf Philipp v. Trohe. Die Nachbarn in Alten-Buseck glaubten nicht, „das ihme mehr dan eine seiten specks genommen worden“, die einige von ihnen aus seinen Hause hatten tragen sehen; sie waren sich darüber einig, daß seine Schadensliste nicht den Tatsachen entspräche. Sie machte diesen Eindruck namentlich deshalb, weil die Wegnahme einer Schachtel mit so kostbarem Inhalt einfach unmöglich erschien. Denn, so wurde ausgeführt, es sei „des von Trohe gelegenheit der zeit also geschaeffen gewesen, das nicht vermutlich oder glaublich, viele weniger beweißlich,“ daß er überhaupt solche Schätze gehabt hätte. Es war bekannt, er habe öfter „geld zu seinen noethen entlehnen müeßen“. Insbesondere ging das „geschrei“, er habe „kurz zuvor ein kind haben und darzu das gevatterngeld entnommen“. Ferner ward gesagt, er habe „ohnlengst zuvor 40 gulden, so er von wegen der samtlichen ganerben hinder sich gehapt, zue seinen nöthen ausgeben und über vielfeltig [fordern] der ganerben nicht bezalen können“. Ähnlich hielt Kaspar Schutzper als Zeuge dafür, „das Philips von Trohe der zeit solches vermögen nicht geweßen, das ihme die articulirte summen gelds hetten entfrembdt können werden, dan zeuge deßmals ihme, Philipsen von Trohe, 20 gulden an batzen und folgents hernacher 25 thaler, so er ihme noch schultig, geliehen“.

¹ In den ganerblichen interrogatoria v. 1574 ist dieses Verzeichnis ein klein wenig gekürzt: es wird da aufgeführt „ein schattel(!)ledlein, darinnen articulirte taler und duppelducaten mit gezogen bortengürtel, silbern vergüldten senkel und ein silbern gortel, so kettenweiße gemacht geweßen,“ ferner „etzliche stücke speck, auch rind- und sonst fleisch, item eine dapfere anzael an hünern, cappaunen und andern“.

² Wenn er ad art. 276 sagt, „er sei nicht inheimisch geweßen“ (s. folg. Anm.), so soll das heißen, er war zu der Tageszeit nicht in Alten- Buseck geweßen, sondern in Großen-Buseck, s. bes. u. S. 113.

Was die verzeichneten Küchenvorräte anlangt, so genügt zur Beurteilung, die allgemeine Erklärung anzuführen, die Kaspar Schutzsper über die Klagschrift der Ganerben abgab: „sie haben den schaden so hoch gemacht, das er es dafür achte, das ein sollich fleisch sie in ihren heußern nicht hetten behalten mögen“.

Zugegeben ward von den Gießenern nur, daß sie „etzlich fleisch und essenspeiße“ genommen hätten¹.

Den gefundenen Junker führten die Bürger auf der Gasse mit sich fort, um ihn zu den übrigen Ganerben zu bringen. Aber auf das Wehklagen und Flehen seiner hinterher laufenden schwangeren Hausfrau ließen sie ihn alsbald nach einem Stück Wegs wieder laufen².

Mittlerweile hatten andere Bürger die hinter Alten-Buseck gelegene „Hofburg“ aufgesucht, worin Hartmann Rüsser wohnte. Der war besonders verhaßt; er war ein wüster Geselle, der sich zahlreiche Übergriffe gegen einfache Leute hatte zuschulden kommen lassen. Konstantin Metzger kennzeichnet ihn 1574 so: „Wan .. Rüsser solle geweiß, hab er alwegen einen haben wollen und allerhand mutwillen hiebevorn geübt“. Einmal war's ihm freilich schlecht ergangen. Johann Rode bekundet darüber, er habe „gehört, das articulirter junkher etzliche bürgere in und ausserhalb Gießen überraht hab, die ihnen sambt dem schultheißen [Konstantin Metzger] gefangen genommen und dem rentmeister Breidenstein überliefert; so habe zeuge auch gesehen, das ihnen der rentmeister deswegen eingezogen gehabt und ein nacht, dieweil er sich nicht gefangen geben und in die herberge betagen laßen wollen, in gefenknuß behalten, folgents tags in die herberge bestrickt“. Aber danach - es war gerade vor einem Jahre - hatte er wieder jemand, Peter Westfeling aus Wieseck, „uff freier straeßen“ zwischen diesem Dorfe und Gießen („uff dem Steinwege zwuschen den schleggen“) umgerannt³.

¹ Kaiserl. Mandat (s. u.). Art. 276-279, 287 (Tom. I 53, 54b, Memor. 217 f.). Int. 7, 8, 9 zu art. 261-264 (Tom. I 109b); int. 3 zu art. 270-280 (111a); int. 2 zu art. 286/287 (111b). 1 Z. ad int. 8/9 zu art. 261-264 (157b), int. 3 zu art. 270-280, art. 276, 277; art. 278: solches wie articulirt hab er von Gerlachen, der junkern schreiber, selber gehort; art. 279 (ebd. 160). 16. Z. ad art. 276 (280 b). 4. Z. ad int. 8 zu art. 261-264; int. 9 zu art. 261-264: es sei etzlich fleisch mitgenommen und hüner geschlagen worden .. (190b), art. 276-279 (192a). 29. Z. ad art. 277 (395a). 5. Z. ad art. 276 (270a). 28. Z. ad art. 277-279 (388b, Memor. 450), 286/287 („Hartman von Trohe“ soll wohl heißen „Philips [oder Gobert? S. u.] v. Tr.“; ebd. 389a), 266 (388b).

² Kaiserl. Mandat (s. u.). Int. 5 u. 6 zu art. 261-264 Tom. I 109). 1. Z. ad int. 4-6 zu art. 261-264 (157a). 4. Z. ad art. 274/275 (192a), int. 5/6 zu art. 261-264 (190b). 21 Z. ad int. 4/5 zu art. 27 (327a).

³ Art. 290, 289 (Tom. I 54b, Memor. 218). 4. Z. ad art. 289/290: ... derwegen er auch ein mal von ihme, zeugen, in turn gesetzt worden .. (Tom. I 192b f.). 6. Z. ad int. 3 zu

Er hatte also manches „im Salz liegen“, und jetzt war Gelegenheit, ihm seine bösen Streiche heimzuzahlen. Die Bürger drangen in das Haus ein. Den Hausherrn selbst trafen sie aber nicht an; vielleicht hatte er sich auf die Kunde von dem Anzuge des Rentmeisters und der Behandlung Philipps v. Trohe schleunigst aus dem Staube gemacht. Um sich jedoch schadlos zu halten, griffen sie in Gegenwart seiner schwangeren Frau in der Küche zu, verzehrten von den Vorräten - Kalbfleisch, Geflügel, Brot - , bis sie satt waren, und steckten das übrige zu sich¹.

Währenddessen war der Hauptzug, dem sich in Alten-Buseck der dort wohnhafte landgräfliche Hühnervogt im Tal, Mathias Heilig, angeschlossen hatte, bereits in Großen-Buseck angelangt. Man fand hier von den Ganerben nur Melchior v. Trohe vor. Die andern zogen es offenbar, um sich nicht dem Schicksale ihres Alten-Busecker Genossen auszusetzen, vor, sich nicht blicken zu lassen: sie waren „verritten“ und hatten sich in Sicherheit gebracht. Der Rentmeister stellte Melchior zur Rede darüber, „auß was ursachen doch er und seine vettern seinem gnedigen fürsten und hern dem landgraefen zue Hessen verweigert und gewehrt hetten, seiner fürstlichen gnaden christlichen und fürstlichen bevelch vorleßen zu lassen“. Melchior entschuldigte sich gleichsam damit, „er wehre der jüngsten einer, und was die andern theten, dessen müßte er zufrieden sein“. Breitenstein ließ dann die Burkhardsfelder nach Großen-Buseck fordern. Da deren Ankunft sich natürlich hinauszog, lud Melchior v. Trohe die fürstlichen Beamten und Diener in sein Haus, „so unden ahm ende stehet“, zum Mahle. Sie ließen sich nicht lange nötigen, aßen „suppen und eier“ und tranken also mit ihm. Den Bürgern ließ der Junker durch seinen Diener zwei Eimer seines Landweins, Bier und Brot aufs Rathaus bringen.

Diese Bewirtung durch Melchior mutete merkwürdig an; denn es ist nicht gut anzunehmen, daß freundschaftliche Gefühle für seine Gäste ihn hierbei leiteten. Die Wahrheit wird wohl auf die spätere Erklärung der Ganerben hinaus-

art. 289: ..wan er aber vol sey , wolle allemal einen haben; art.289: ... habs von den bürgern, so mit darbei geweßen, und sunderlich Jorgen Ebeln gehort (ebd. 211a). 1 Z. ad art. 290, 289 (161b f.). 18. Z. ad art. 290 (303a).

¹

Kaiserl. Mandat (s. u.): sie hätten „aus der küchen rinder- und kalbfleisch, gense, hünere, cappaunen, ein cammer mit gewalt aufgelaufen und alles brot, so darinnen gefunden, herausgenommen“. Fast genau so int. 10 zu art. 261-264 (Tom. I 109b). Int. 2 zu art. 286/287 (ebd. 111b). Art. 287 (ebd. 54b). 1. Z. ad int. 10 zu art. 261 bis 264: ...hab aber wol gesehen etzliche rimen rindfleisch von einer kue, wilche etzliche bürgere in Rüeßers haus bekommen .. (Tom I 157b). 4. Z. ad int. 10 zu art. 261-264: hab gesehen, das sie etlich fleisch, broit , genße und hünere auß Rüeßers hauß hinweg genommen .. (ebd. 190b). 40 Z. ad art. 291 (449a).

kommen, daß er nicht „aus gutem willen“, sondern „vielmehr aus forcht und verhütung großen unrats“ so handelte.

Anfangs klagten die Ganerben, daß „Melchior von Trohe ungefehrlich anderthalb ohm weines¹ eigenes gewalts genommen und ausgetrunken“ worden sei. Das ließ sich aber nicht gut aufrecht erhalten. Die Bewirtung der Gießener konnte nicht abgeleugnet werden. Der eigne Gerichtsschreiber konnte nur bezeugen, „er hab mit seinem soen vor dem brauhaus zu Busseck gehalten und bier geladen, do er gesehen, wie Milchior von Trohe zu ihnen sei gangen und sie mit sich heimgenommen“. Betreffs des Weins wußte er allerdings nur anzugeben, „alß er widder naher hauße ziehen wollen, sei er durch junker Milchiors hoif gangen, do er gesehen, das ein bürger von Gießen ein eimer mit wein auß junker Milchiors hauß getragen, darauß ihme, zeugen, zu trinken geben“; aber es war nicht gut glaubhaft zu machen, daß der Wein in dem gastlichen Hause gewaltsamerweise erlangt worden sei. Darum ersetzten die Ganerben hernach diese Behauptung durch die angeführte Darstellung. Melchior gestand dann auch selbst 1574 vor dem kaiserlichen Kommissar, der das hessische Beweisverfahren leitete, „ihme sey nichts genommen“².

Ein Haufe „unbescheidener“ Bürger benutzte die Gelegenheit, da sie ohne Aufsicht waren, sich zu der Behausung Wilhelm Münchs v. Buseck zu begeben. Sie verschafften sich Eintritt. Nur Münchs Frau, seine damals kranke Schwester und seine Dienstmagd waren anwesend. Die rohen Gesellen rissen der Hausherrin die Schlüssel vom Leibe, erbrachen unter großem Lärm Küche, Speisekammer und Keller, nahmen Fleisch, Speck und Butter, auch „ein halb gebratener haeß“ viel ihnen in die Hände, sie machten sich über das Weinflaß her und tranken in wilder Lust, soviel sie mochten, „verwarthen“ dann „den zappen nicht wol“, so „das der wein, denen sie geleubt [= übriggelassen]“³, ungevehrlich bei einer halben ohme“ auslief. Einige sollen sogar „wein mitt eimern im dorfe umbhergetragen“ haben. Das Heulen der Weiber kümmerte sie nicht, nur daß man der Hausfrau auf ihr Anhalten den Speck zurückgab; im übrigen erhielt sie die höhnische Antwort, „sie solte sich also übel nicht halten, dan sie hetten itzt

¹ Dafür erscheint im art. 280 „einiger weitz“. Da liegt offenbar Verlesen von „weins“ vor.
² Kaiserl. Mandat s. u.). Art. 280-285 (Tom I 53b-54b, Memor. 218). Int. 11,12 zu art. 261-264 (Tom I 110a). 1. Z. ad int. 12 zu art. 261-264 (157b), art. 280 (160b). 15.Z. ad art. 284, int. 1/2 zu art. 285, art. 285 (ebd. 270). 4. Z. ad art. 281-285 (192b). 29. Z. ad art. 281-285 (395b), int.11 zu art. 261-264 (394b). 43. Z. ad art. 285; art. 280: es sei junkhern Milchior nicht ein dingelchen genommen worden (466b). 47. Z. ad art. 285, 280 (490b). 46, 48, 49, 50, 28. Z. ad art. 280 (483a, 498a, 504a, 510a, 389a). „Nota“ hinter den Aussagen des 48. Z. (498a).
³ S. Crecelius a. a. O. 549.

den weg gelernet, wolten bald wieder kommen, solte auch frohe sein, das man inen die heuser stehen ließe“.

In diesen Zusammenhang gehört folgendes Zeugnis des Bürgers Peter Steizer: es „ sei ihme, zeugen, einer begegnet, der hab einen botterweck auß eines junkhern hauß, denen er nicht zu nennen wiße, pracht und ihme, zeugen, denen geben, denen also genommen, in seine helbarten gestickt und in junkher Milchiors hauß, darinnen die obrigkeit suppen geßen, pracht und uf der andern tisch gelegt und ein wenigs darvon geßen; wie sie widder heraußgangen, hab er die botter widder zu sich genommen und widder in die helparden gestickt, naher hauße zu ziehen, sei ihme ein weibsbilde im dorf begegnet und zu ihme gesagt, das wehre der erste botterweck, denen ihre fraue gemacht, solte ihnen doch denselbigen widder geben, das er, zeuge, alsopald gethan.“

(Wird fortgesetzt.)

Die Vorgänge in Großen-Buseck am 7. und am 8. März 1561, der Anlaß des 15jährigen Reichskammergerichtsprozesses der Ganerben des Busecker Tals wider Hessen.

Von Dr. Wilhelm Lindenstruth in Idar

III.

Konstantin Metzger hörte von diesen Vorgängen, er eilte herzu und machte dem Unwesen der „loeißen leute“ ein Ende. Er berichtet darüber selbst: „er wiße weiter nichts hiervon, dan das sie in Wilhelm München hauß ein keller ufgebrochen, wein ausgezapft, auch deßen etzlichen verschütt haben, derwegen zeuge hineingelaufen, dieselbige mit einer helleparten heraußgetrieben und einen mit einer helparten weidlich abgeschmieret und denselbigen volgents zun Gießen eingezogen“; dann habe er „des München hausfrauen getroist und gesagt, sie sollte zufrieden sein, es solle ihr ferner kein leid geschehen, hab auch er, zeuge, etzlich fleisch den bürgern unterm rathauße genommen und der junkern diener widdergeben“¹.

¹ Kaiserl. Mandat. (s. u.). Art 286 (bestreitet jede Gewalttätigkeit. Tom. I 54b, Memor. 218). Int. 1 zu art. 286/287 (Tom. I 111a); int. 13, 14, 15 zu art. 261-264 (ebd. 110). 1. Z. ad int. 13/14 zu art. 261-264: ... das hab er aber gesehen, das ein halb gebratener haeß und ein zimlich botterweck in einer helleparten gestockt und auß dem hauße wie etzliche darvon gesagt, getragen worden; int. 15 zu art. 261-264 (ebd. 157b f.), art. 286 (ebd. 161a). 40. Z. ad art. 291 (449). 4. Z. ad int. 13/14, 15 zu art. 261-264 (191a). Z. ad art. 291 (443b).

Die Burkhardsfelder waren mittlerweile eingetroffen, und der Rentmeister konnte endlich den versammelten Angehörigen der Pfarrei Großen-Buseck den fürstlichen Befehl kundtun¹.

So war der Zweck erreicht, und man trat den Heimweg an, in mehreren kleinen Haufen, und zwar ging's diesmal über Rödgen. Die meisten suchten schnell die zwei Wegstunden hinter sich zu bekommen und zogen, „oben hin“ an dem Ort vorbei. Einige abenteuerlustige Bürger aber konnten es sich nicht versagen, dem dort seßhaften alten Gobert v. Trohe einen Besuch abzustatten, trotzdem „der rentmeister den bürgern ernstlich gebotten, den guten, frommen junkhern zufrieden zu laßen“. Er selbst war ebenfalls nicht zu Hause. Auch hier wurden „keller und deyeße [Rauchfang] gefegt“² - nach der Anzeige der Ganerben nahmen die Eindringlinge alle vorhandenen Lebensmittel als „speck, rindfleisch, keße, butter, honig, auch uiber die 30 hünern“; sie hätten „daselbst so gar alle dinge aufgeraumet, das sein, Gobhart von Trohe, weib und kinder der zeitlichen narung bis auf seine wiederkunft mangeln müßen“. Johann Rode bekundete nachher, „er wiße von weiters nichts, das Goeberten von Trohe der zeit entwendet worden dan zwoe enten, wie auch gedachter Goebert von Trohe sich jegen zeugen weiter nicht alß zweier enten beclagt“; das dürfte aber doch nicht ganz stimmen, denn die Gießener gaben selbst die „Pfändung“ von „drei enten und drei hünern“ zu³. -

Man mußte darauf gefaßt sein, daß die Ganerben das ihnen Angetane nicht ruhig hinnehmen würden, daß „es zu weiteren handlungen queme“. Das Spiel, das man getrieben hatte, konnte dann leicht gefährlich werden. Abgesehen davon, daß der Rentmeister keinen ausdrücklichen fürstlichen Befehl hatte, „solchen ernst gegen die junkhern vorzunehmen“, waren Gewalttätigkeiten ohne unmittelbaren Anlaß begangen worden; er hatte seinen Untergebenen zuviel freie Hand gelassen. Deshalb hieß es für ihn, dem schließlich die Verantwortung für den Zug, auch für die Ausschreitungen zufiel, sich den Rücken decken. Um den Umfang des im Tal Genommenen festzustellen, wurden „die bürgere alle, so mit geweßen, ufs

¹ Z. ad art. 282 (ebd. 160b, Memor. 445). - Erwähnt sei, daß bei der Gelegenheit der Junge Kunz Fritz von Großen-Buseck den Rentmeister um Freilassung des Krein Magden Enders und seines Weibes bat. 49. Z. ad art. 302/303 (Tom I 504b).

² S. 25. Z. ad art. 239 (ebd. 352b). Zu Diese, das heute noch im B. Tal gebräuchlich ist („dääs“), vgl. Vilmar a. a. O. 68f., Cercelius a.a. O. I 259 f.

³ Kaiserl. Mandat. (s. u.). Art. 287 (Tom. I 54b, Memor. 218). Int. 16, 17 zu art 261-264 (Tom. I 110b); int. 2 zu art. 286 287 (111 b). 4. Z. ad int. 17 zu art. 261-264 (191a). 29. Z. ad int. 16 / 17, 9/10 zu art. 261-264 (394b, 394a). 1. Z. ad int. 16 zu art. 261-264: ja alß sie widder naher hauße ziehen wollen, haben sie vor dem Roitges hero reiten müeßen; int. 17 zu art. 261-264 (ebd. 158a).

rathauß zun Gießen vorbescheiden“, und hier mußten sie „bei ihren aiden ein ieder darbringen, was sie bey den junkhern genommen hatten, auch weiters anzeigen, was sie vor schaden getan hetten“. Die nach Gießen mitgebrachten Eßwaren, hauptsächlich Fleisch, wurden in Balthasar Garkochs Haus zusammengebracht. Der ganze Verlust der Ganerben ward auf etwa 10 Gulden geschätzt. Die Fleischmenge wog ungefähr 20 Pfund, ihr Wert betrug 8 Gulden. Es wurden vier gleiche Teile gemacht und an die vier Bürger¹ für je zwei Gulden verkauft. Der Erlös ward sodann von den Teilnehmern an dem Zug vertrunken².

-

Den Ganerben war das Maß voll. Sie schäumten vor Wut gegen diese eigenmächtigen hessischen Beamten, die sich nicht an dem „Einfall“ in ihr Tal hatten genügen lassen, sondern ihnen auch noch „durch die hauße gelaufen“³ waren. Eine solche Behandlung durch diese war denn doch bis dahin unerhört gewesen. Jetzt konnten sie mit Aussicht auf Erfolg das tun, wovon sie sich einige Monate vorher noch hatten abbringen lassen. Sie strengten beim Reichskammergericht gegen den Landgrafen, seine Beamten, die den Zug unternommen hatten, - Konrad Breitenstein, Rentmeister zu Gießen, Konstantin Metzger, Schultheißen daselbst, Hansen Schmitt von Hohensolms, Hauptmann, Mathias Heilig, Hühnervogt, - und, weil auch Gießener Bürger beteiligt gewesen waren, zu Unrecht die Stadt Gießen⁴ einen Prozeß an wegen Verhaftung und Pfändung im Busecker Tal, das als Reichslehen ihnen allein zustehe.

Daß die Darstellung in ihrer Klagschrift nicht der Wirklichkeit entsprach, ward schon oben berührt. Im besonderen wurde dort festgestellt, daß die Angaben über den Schaden der fünf Junker stark übertrieben wurden; es mußten viele Abstriche gemacht werden. Hinzu kommt noch, daß der wahre Zusammenhang der einzelnen Beschwerdepunkte zerrissen ward. So wurde der richtige Sachverhalt verschleiert, ein völlig entstelltes Bild kam heraus, die Beklagten erschienen im ungünstigen Lichte. - Als Anlaß der Gewalttätigkeiten wurde hingestellt, der

¹ Zwei davon sind die späteren Zeugen 40 u. 42 (s. folg. Anm.).

² Art. 291, vgl. 266 u. 267 (Tom. I 55a, 51b f., Memor. 218, 216). 1. Z. ad art.267:...do aber Churd Breidenstein solches vor sich selbst und ohne außdrücklichen bevelh des fürsten vorgenommen, so könnte er es nicht loben (Tom. I 159a). Ad art. 291: 1. Z. (162a), 40. Z. (449b), 42. Z. (457a), 58. Z. (541a), 28. Z. (389b), 38. Z. (443).

³ S. 4. Z. ad art. 266 (ebd. 191b); 5. Z. ad gen.int. 16 (195a); 24. u. 33. Z. ad art. 26 (345b, 416b).

⁴ Art. 295-297 (ebd. 55b, Memor. 219). 1. Z. ad art. 295:....dan bürgermeister und rat der stadt Gießen nichts damit zu schaffen haben, allein die ufgemanete bürgere auß bevelh der obrigkeit folgen laßen müeßen (Tom I 163a).

Rentmeister¹ sei am Tage vorher² in das Dorf Alten-Buseck gekommen und habe „aus befelch seines gnedigen fürsten und hern (wie ehr gesagt)“ „an die underthanen daselbst frondienst gein Gießen zu thun begeret und andre gepott und verbott anlegen wollen“³, was die Ganerben nicht hätten gestatten wollen. - Ferner brachten diese vor, die Gießener wären „kurz zuvor ihnen .. in ihren wald im Busecker Tale gelegen .. mit gewalt gefallen und eine stattliche anzael holze abgehauen und auf iedes mal zum wenigsten 60 geladene wagen mit holze hinweggeführt“. Es handelte sich hierbei um ein „weltchen bei Rödches, ahn der Grünberger straßen gelegen,“ worüber zwischen den Ganerben und der Stadt Gießen Streit entstanden war. Johann Rode bekundet darüber, „das der befragte wald denen von Gießen und Wissigk allein ohne alle mittel zustehe, wie sie, die von Gießen, dan hiebevör, alß die junkern der ends eine wildhecken ufrichten wollen, auß iederm hauße ein mentsch hinaußgeschickt und dieselbige hecken ghar zertrent und zerrissen, sey auch seit der zeit nicht widder uferichtet worden, daher es dan zeuge darvor helt, das sie, die beampten auß Gießen, befugt geweßen, das weltchen im grunde abzuhauen und zu ihres gnedigen fürsten und hern notturft zu gebrauchen, wilches auch geschehen wehre, aber durch bitte und barmherzigkeit des armen junkhern und der nachbaurn deßmals verplieben“⁴. - Zum Schlusse, so ganz unverbunden mit dem andern, kommt das, was am Anfang stehen müßte, daß die Gießener „auch einem bauern, Crein Magden Endreßen genant, in ihrem dorf Großen Buseck zwey pferd sampt etzliches fleisches eignes gewalts hinweggenommen, folgends auch gedachten Endreßen und seine hausfraue aus dem ermelten dorf gefenglich hinweggeführt und ein zeitlang gefenglich daselbsten gehalten“ hätten⁵. -

Das Ehepaar, das den ersten Anlaß zu dieser unheilvollen Entwicklung der Dinge gegeben hatte, war also damals wieder auf freien Füße. Die beiden

¹ In dem betr. ganerbl. int. v. 1574 heißt es: „Conrad Breidenstein rentmeister und aus seinem befelch itztgedachter schultheiße zue Gießen“.

² Das kaiserlich. Mandat, also wohl schon die Klagschrift (vgl. u.) hat versehentlich als Daten der beiden Tage 8. u 9. März.

³ Vgl. 4. Z. u. 1. Z. ad int. 2/3 zu art. 261-264 (Tom. I 190a, 157a).

⁴ 4. Z. ad int. 18 zu art. 261-264 (ebd. 191b). 1. Z. ad int. 18 zu art. 261-264 (ebd. 158b).

⁵ Die ganerbl. Klagschrift war nicht zu ermitteln. Ihr Inhalt ist wiederholt in dem durch sie erwirkten kaiserl. Mandat an die Beklagten v. 4. Juni 1561 - gedr. Anzeig (s. o.) Beil. S. 87 N. 48, Supplication (s. o.) Beil. S. 24, Wettermann a. a. O. 112, J. Maders Sammlung reichs-gerichtlicher Erkenntnisse in reichsritterschaftlichen Angelegenheiten Bd. XI [1783] S. 91 ff. - sowie fast wörtlich ebenso und in gleicher Reihenfolge in dem int. 2-19 zu art. 261-264 (Tom. I 190a - 110b).

waren schon einige Tage nach den erzählten Begebenheiten auf ihre Urfehden hin aus der Haft entlassen worden, Andres am 11., Else am 15. März¹. Diese wurde dann durch den Rentmeister, der den Stadtschultheißen zu dem Behufe abordnete, angehalten, in der Kirche öffentliche Buße zu tun und danach die dem Pfarrer zugefügten Schmähungen und Beleidigungen zurückzunehmen (es geschah am 26. Mai²).

Der anhängig gemachte Prozeß zog sich viele Jahre hin, er wurde 1576 beendet durch einen Vergleich zwischen den Parteien, der die völlige Niederlage der Vierer und Ganerben des Busecker Tals bedeutete³.

¹ Die Urfehden Tom. II 410a ff. N. 180 u. 181, Memor. 415, 416. - Art. 303 (Tom. I 56a, Memor. 219). Ad art. 303: 1. Z. (Tom. I 163b), 15. Z. (270b f., Memor 405), 47. Z. (Tom. I 491a), 43. Z. (466b). 49. Z. ad art. 302/303 (504b).

² Revers Elsens Tom. II 415a ff. N. 182, Memor. 418. S. art. (Tom. I 56a, Memor. 219). Ad art. 304: 4. Z. (Tom. I 193b), 5. Z. (208a), 28. Z.: er, zeuge, hab auch umb solliche offene poenitz vleissig angehalten (389b f.), 15. Z. (271a, Memor. 405), 49. Z.:... habs gesehen und gehort, und sunderlich des Endres gesagt, er müeße es wol tun, und sey damit zur türe hinaußen gangen (Tom. I 504b).

³ Das Nähere siehe in meiner Arbeit a. a. O. 116 ff.